



Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 2021 (SR 818.102.2); (Umtausch von Covid-19-Zertifikate in der Aufbewahrungs-App)

Stand 10. Juni 2022 / Voraussichtliches Inkrafttreten der Änderungen: 13. Juni 2022.

Generelle Bemerkungen

Covid-Zertifikate enthalten Informationen bzw. Datenfelder, die ihre Gültigkeit in doppelter Hinsicht befristen: Einerseits ist die Dauer des durch eine Impfung oder einer Genesung erworbenen Schutzes befristet (270 Tage für vollständige Impfungen; 180 Tage für eine Genesung) (a). Andererseits enthalten Covid-Zertifikate ein Datenfeld, das ein Ablaufdatum der Gültigkeit der digitalen Signatur bzw. des elektronischen Siegels wiedergibt (b).

Für Covid-Zertifikate, die bis zum 12. Juli 2021 ausgestellt wurden, wurde die Gültigkeit des elektronischen Siegels auf ein Jahr befristet. Da die EU vor kurzem eine Ausnahme für Minderjährige im Rahmen des Reiseverkehrs innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes erlassen hat, d.h. eine – vorerst – unbeschränkte Gültigkeit für vollständig geimpfte Personen unter 18 Jahren vorschreibt (a), besteht die Gefahr, dass Zertifikate wegen Erreichen des Ablaufdatums des elektronischen Siegels (b) – fälschlicherweise – als ungültig erkannt werden. Zertifikate, die bis zum 12. Juli 2021 und an Personen ausgestellt wurden, die heute unter 18 Jahren alt sind, sollen daher mit einer längeren Gültigkeit des elektronischen Siegels (b) neu ausgestellt werden.

Um den damit verbundenen Aufwand für die Aussteller und insbesondere den Kantonen möglichst gering zu halten, soll die Aufbewahrungs-App um eine Funktion erweitert werden, die es erlaubt, solch fehlerhafte Zertifikate an das System zur Ausstellung von Covid-19-Zertifikaten zu senden und ein neues, korrigiertes Zertifikat zurückzuerhalten.

Diese Funktion soll darüber hinaus zukünftig auch genutzt werden können, um Zertifikate, die eine fehlerhafte oder veraltete Codierung aufweisen oder die wegen einer Änderung der Rechtslage neu – allenfalls mit angepasstem Inhalt – ausgestellt werden können, einzutauschen.

Bemerkungen zum Artikel

Artikel 8a

Den Kantonen obliegt die nachträgliche Ausstellung von Covid-19-Impf- und Covid-19-Genesungszertifikaten (Art. 7). Nach *Artikel 8a* kann der Bund den Kantonen ein automatisiertes Verfahren zur Verfügung stellen, das eine Neuausstellung von Zertifikaten in den in Buchstaben a und b beschriebenen Fällen ermöglicht. Zertifikate, die aus technischen Gründen nicht mehr oder nur eingeschränkt weiterverwendet werden können, bspw. infolge eines technischen Defekts (*Bst. a*), oder aufgrund einer abgeänderten Rechtslage, bspw. ein bis anhin nur in der Schweiz gültiges Zertifikat der nun im EU-DCC Raum anerkannt wird (*Bst. b*), können damit einfach und rasch umgetauscht werden. Gleichzeitig werden die Kantone – da der Bund selbst keine Zertifikate ausstellen darf (Art. 6a Abs. 5 Covid-19-Gesetz vom 25. September 2020¹ – von den damit verbundenen Aufwänden entlastet. Die automatisierte (Neu-) Ausstellung wird durch eine neue Funktion der Aufbewahrungs-App ermöglicht.

Da die Aufbewahrungs-App auch fremdländische Zertifikate speichern kann, ist klarzustellen, dass nur Schweizer Covid-19-Zertifikate in diesem automatisierten Verfahren umgewandelt werden können (*Absatz 2*). Ein Umtausch von ausländischen Covid-19-Zertifikaten und von widerrufenen Zertifikate ist daher ausgeschlossen.

Wie bereits beim generieren des datenminimierten Zertifikates (sog. Zertifikat Light), wird die Umwandlung der Zertifikate innerhalb der App stattfinden. Das Zertifikat wird dabei in voller Länge dem Bund übermittelt und ein neues gleichgestelltes Zertifikat wird der Inhaberin oder dem Inhaber in die App zurückgesendet (*Absatz 3*). Zertifikate in Papierform, die gemäss Absatz 1 Buchstabe a oder b zu einem neuen Zertifikat berechtigen und die nicht in der Aufbewahrungs-App gespeichert sind, können weiterhin durch die kantonalen Vollzugsbehörden neu ausgestellt werden.

¹